

Amtsblatt

für die

Gemeinde Apen



2024

Apen, den 01.03.2024

Nr. 09

Inhaltsverzeichnis:

Seite:

Allgemeinverfügung über die ausnahmsweise Öffnung von Verkaufsstellen
an Sonntagen in der Gemeinde Apen im Jahr 2024
(Verkaufsoffene Sonntage - Jahresplan)

1-3

Herausgeber:

Gemeinde Apen – Der Bürgermeister,
Hauptstraße 200, 26689 Apen



26689 Apen, 01.03.2024

Bekanntmachung

Allgemeinverfügung über die ausnahmsweise Öffnung von Verkaufsstellen an Sonntagen in der Gemeinde Apen im Jahr 2024 (Verkaufsoffene Sonntage - Jahresplan)

Auf Grundlage von § 5 Abs. 1 Satz 1 des Niedersächsischen Gesetzes über Ladenöffnungs- und Verkaufszeiten (NLöffVZG) vom 08.03.2007 (Nds. GVBl. S. 111) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.05.2019 (Nds. GVBl. S. 80) i.V. mit § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102) zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.2021 (BGBl. I S. 2154) und § 1 Abs. 1 des Niedersächsischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (NVwVfG) vom 03.12.1976 (Nds. GVBl. S. 311) zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589) wird folgende Allgemeinverfügung erlassen:

Abweichend von den Regelungen des § 4 NLöffVZG ist in der Gemeinde Apen an den nachfolgend genannten Sonntagen im Jahr 2024 in den jeweiligen Ortsbereichen die Öffnung von Verkaufsstellen in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr zulässig. Die Zulassung dieser verkaufsoffenen Sonntage erfolgt gemäß § 5 Abs. 3 NLöffVZG als Jahresplan.

Datum	Ortsbereich	Besonderer Anlass
10.03.2024	Apen	Frühjahrserwachen
07.04.2024	Augustfehn	Frühlingstreff
12.05.2024	Augustfehn II	Handwerkermarkt
15.09.2024	Augustfehn	Herbsttreff
22.09.2024	Apen	Oktoberfest
27.10.2024	Apen	Aper Herbstmarkt

Der Ortsbereich Apen umfasst alle Verkaufsstellen im Bereich folgender Straßen: Hauptstraße im Hausnummernbereich 199 bis 252, Aperberger Straße, An der Süderbäke, An der Wiek im Hausnummernbereich 1 bis 30, Wiekesch, SchultzeFimmen-Straße.

Der Ortsbereich Augustfehn umfasst alle Verkaufsstellen im Bereich folgender Straßen: Hauptstraße zwischen den Einmündungen Osterkamp und Am Tellberg, Stahlwerkstraße zwischen den Einmündungen Hauptstraße und Schulstraße, Saterlandstraße, Mühlenstraße, Poststraße, Südgeorgsfehner Straße ab Bahnübergang bis Einmündung Friedensweg.

Der Ortsbereich Augustfehn II umfasst alle Verkaufsstellen im Bereich folgender Straßen:

Uplengener Straße zwischen der Einmündung Stahlwerkstraße und der Gemeindegrenze zur Gemeinde Uplengen, Schultze-Fimmen-Str., Dampfhammerstraße, Tiegelstraße, Bolzenstraße, Schmiedestraße

Begründung: Gemäß § 5 Abs 1 Nr. NLöffVZG kann die zuständige Behörde auf Antrag der überwiegenden Anzahl der Verkaufsstellen eines Ortsbereichs oder einer den örtlichen Einzelhandel vertretenden Personenvereinigung zulassen, dass Verkaufsstellen unabhängig von der Regelung des § 4 NLöffVZG an Sonntagen öffnen dürfen, sofern diese nicht nach § 5 Abs. 1 S. 2 NLöffVZG besonders geschützt sind und ein besonderer Anlass vorliegt, der den zeitlichen und örtlichen Umfang der Sonntagsöffnung rechtfertigt.

In einer Gemeinde darf die Öffnung gemeindeweit für höchstens sechs Sonntage je Kalenderjahr zugelassen werden; dabei darf die Höchstzahl der Öffnungen in jedem Ortsbereich vier Sonntage nicht überschreiten. Die Öffnungszeit soll außerhalb der ortsüblichen Gottesdienstzeiten liegen und darf jeweils höchstens für die Dauer von fünf Stunden täglich zugelassen werden.

Der Gewerbezirk Apen, die Augustfehner Werbegemeinschaft e. V. und die Firma DekoVries GmbH haben für die vorgenannten Sonntage jeweils eine Ausnahme von den Regelungen des § 4 NLöffVZG beantragt. Die Gemeinde Apen hat die dazu benannten Veranstaltung hinsichtlich der Besucherzahlen und der Ausstrahlung bewertet und im Ergebnis jeweils als besonderen Anlass festgestellt. Bei der räumlichen Begrenzung wurden insbesondere die Besucherströme und die Ausstrahlung berücksichtigt. Die Zulassung der Höchstdauer von jeweils 5 Stunden ist dadurch gerechtfertigt, da es ansonsten bei dem erfahrungsgemäß hohen Besucheraufkommen zu Überfüllungen in den Verkaufsräumen und damit verbunden zu einer Überlastung des Verkaufspersonals kommen könnte.

Bezüglich der durch die Sonntagsöffnung beeinträchtigten Interessen Dritter hat im Vorfeld eine Anhörung der im Einzelhandel tätigen Beschäftigten vertretene Gewerkschaft sowie der örtlichen Kirchengemeinde stattgefunden. Die eingegangenen Stellungnahmen wurden bei der räumlichen und zeitlichen Beschränkung der Sonntagsöffnungen berücksichtigt.

Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Die sofortige Vollziehbarkeit beruht auf § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686) in der derzeit gültigen Fassung. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung liegt im öffentlichen Interesse. Bei der Abwägung zwischen den Interessen der Öffentlichkeit, nämlich auch sonntägliche Einkaufsmöglichkeiten anlässlich überregional ausgerichteter Großveranstaltungen nutzen zu können, und den Schutzinteressen der Arbeitnehmer auf allgemeine Sonntagsruhe und der kirchlichen Interessenslage, fällt diese zu Gunsten des öffentlichen Interesses für sonntägliche Verkaufsöffnungen aus.

Hinweis:

Der Ausnahmebescheid mit seinem verfügenden Teil und der Begründung kann während der Öffnungszeiten bei der Gemeinde Apen, Fachdienst Ordnungswesen

(Zimmer 1.05), Hauptstraße 200, 26689 Apen, eingesehen werden. Eine vorherige Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 04489 7339 wird empfohlen.

Wirksamwerden der Allgemeinverfügung:

Das Wirksamwerden dieser Allgemeinverfügung ergibt sich aus § 41 Abs. 3 und 4 VwVfG i. V. m. § 1 NVwVfG. Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach der Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg in Oldenburg (Oldb.) erhoben werden. Eine Klage hätte wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung. Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist ein Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung beim Verwaltungsgericht Oldenburg in Oldenburg (Oldb.) zulässig.

H u b e r, Bürgermeister
